

Sitzung vom 21. Juli 1999

**1359. Anfrage (Preisrabatte bei Selbstdispensation von Ärztinnen und Ärzten)**

Die Kantonsrätinnen Erika Ziltener, Zürich, und Esther Arnet, Dietikon, haben am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist eine bekannte Tatsache, dass gewisse Ärztinnen und Ärzte in ihren Praxen Gratispackungen von Medikamenten und Medikamente mit Rabatt zum Vollpreis abgeben und verrechnen. Damit verhalten sie sich nicht nur gesetzeswidrig, sondern tragen auch dazu bei, dass die Gesundheitskosten nicht gesenkt werden können und belasten überdies die Prämienzahlerinnen und -zahler.

Laut Krankenversicherungsgesetz muss jede Vergünstigung, die die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer erhält, an die Versicherten weitergegeben werden. Im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der vielen Ärztinnen und Ärzte, die Fairness zeigen und sich an die gesetzlichen Normen halten, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Ärztinnen und Ärzten, die sich nicht an die Gesetzesgrundlage halten?
2. Sind diesbezüglich Abklärungen bei Pharmalieferanten und Krankenkassen gemacht worden?
3. Was unternimmt die Regierung in Fällen, bei denen Gesetzesverstösse festgestellt werden?
4. Sind in den letzten zehn Jahren diesbezügliche Anzeigen gegen Ärztinnen und Ärzte erstattet worden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Ziltener, Zürich, und Esther Arnet, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Unter dem Titel der Wirtschaftlichkeit verpflichtet das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Art. 56 Abs. 3 lit. b die Leistungserbringer, dem Schuldner der Vergütung die direkten oder indirekten Vergünstigungen weiterzugeben, die ihm Personen oder Einrichtungen gewähren, die Arzneimittel oder der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel oder Gegenstände liefern. Im Kanton Zürich schulden die versicherten Patientinnen und Patienten nach dem System des Tiers garant den Ärztinnen und Ärzten als Leistungserbringer die Vergütung der Leistung (Art. 42 Abs. 1 KVG; Ziffer 12 Tarifvertrag zwischen Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich und dem Verband Zürcher Krankenversicherer vom 13. Dezember 1976). Dies bedeutet, dass die Ärztinnen und Ärzte den Patientinnen und Patienten gegenüber die Verpflichtung zur Weitergabe der Vergünstigung haben, die jene von den Pharmalieferanten erhalten haben. Gibt der Leistungserbringer die Vergünstigung nicht weiter, so kann die versicherte Person oder der Versicherer deren Herausgabe verlangen (Art. 56 Abs. 4 KVG). Der Patient bzw. die Patientin kann den Anspruch auf Herausgabe der Vergünstigung beim Kantonalen Schiedsgericht einklagen (Art. 89 KVG), das dem Kantonalen Sozialversicherungsgericht angegliedert ist. Ein Entscheid des Kantonalen Schiedsgerichtes über die Rückerstattungspflicht des Leistungserbringers würde gemäss Absprache mit dem Sozialversicherungsgericht unter Mitteilung an die Gesundheitsdirektion erfolgen. Bis heute sind der Gesundheitsdirektion keine solche Entscheide zugegangen, weshalb die Gesundheitsdirektion keine Kenntnis von Ärztinnen und Ärzten hat, die gegen die genannte Gesetzesgrundlage verstossen haben. Da der Bundesrat bzw. das Bundesamt für Sozialversicherung für die einheitliche Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes zuständig ist, ist es nicht Aufgabe der Gesundheitsdirektion, Abklärungen bei Pharmalieferanten und Krankenkassen zu treffen.

Sollte indes die Gesundheitsdirektion auf Grund von Entscheiden des Kantonalen Schiedsgerichtes Kenntnis von Ärztinnen und Ärzten erhalten, die gegen das Krankenversicherungsgesetz verstossen, so würde die Gesundheitsdirektion aufsichtsrechtliche Massnahmen wegen missbräuchlicher Ausnützung der beruflichen Stellung prüfen (§9 Gesundheitsgesetz).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**